



Wer sich in die Eintragungslisten beim Volksbegehren eintragen möchte, muss

- die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen **und**
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein

Materielle Wahlrechtsvoraussetzungen

Eintragungsberechtigt sind alle Deutschen, die

- spätestens am 13. Februar 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben (also letzter Geburtstermin 13.02.2001),
- seit mindestens 3 Monaten (also seit 13.11.2018) ihre Hauptwohnung in Bayern haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, oder
- wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63, § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.